

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats

43. Teil: Wehrhaftdemokratischer Bundeswehreinsatz gegen eine AfD-Landesregierung?

Stand: 23.05.2026

Gemäß Artikel 87a Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) können zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes auch die Streitkräfte, also die Bundeswehr, eingesetzt werden und zwar bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 91 Abs. 2 GG, nämlich wenn das Bundesland selbst nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die drohende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung abzuwehren.

Diese Möglichkeit wirft die Frage auf, ob bei einer noch in diesem Jahr 2026 möglich erscheinenden Regierungsübernahme in einem Bundesland durch Politiker der Partei Alternative für Deutschland (AfD), die zumindest als „Verdachtsfall“ hinsichtlich der angeblichen Unvereinbarkeit ihrer Agenda mit dieser eventuell auch durch die (Bundes-) Wehr zu schützenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung eingeordnet wird, auf Anordnung der von Politikern der sog. linken und mittleren „Mitte“ gestellten Bundesregierung die Bundeswehr in Einsatz gebracht werden könnte. Dieser Einsatz der „Wehr“, also der Armee, würde die „wehrhafte Demokratie“ konsequent im wörtlichen Sinn zum Ausdruck bringen. Aber ist dieser Schritt zum Militäreinsatz gegen eine nach dem Wählervotum auf die parlamentarische Mehrheit gestützte AfD-Landesregierung rechtlich wirklich möglich?

BRD als neuer Demokratietypus

Bekanntlich ist mit dem „Grundgesetz“, nicht der, sondern „für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG) wegen der Gefahr des „Grundrechtsterrors“ der Bürger¹ zur Verhinderung, daß dieser gefährliche Bürger zu viel zu sagen hat,² ein neuer Typ der demokratischen Verfassung geschaffen worden, zu dessen Einordnung irgendwie die Worte fehlen. Die Besonderheit liegt vor allem in der Parteiverbotskonzeption,³ die sich gegen eine Oppositionspartei richtet, die trotz rechtmäßigen Verhaltens wegen ihrer (angeblichen) „Ideen“ als gefährlich für die als „freiheitliche demokratische Grundordnung“ angesprochene Demokratie angesehen wird.⁴ Diese Konzeption findet als Parteiverbotssurrogat / Parteiverbotsersatz / verdecktes Parteiverbot eines ideologischen Notstands permanent Anwendung, indem gegen die rechtmäßige Ausübung der Meinungsfreiheit öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienste eingesetzt werden.⁵ Deren „Erkenntnisse“ führen

¹ „Dieser Erkenntnis wegen hat das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Verfassung** geschaffen, für den wir noch die richtige Vokabel suchen“, so *Dürig / Klein*, GG-Kommentar *Maunz-Dürig*, Rn. 10 zu Art. 18.

² S. dazu den dieser Abhandlung vorausgehenden 42. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Bekämpfung der Rechtsoption durch die bundesdeutsche Parteiverbotsdemokratie**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2026/04/Surrog42OppBekmpfg.pdf>

³ S. dazu die Ausführungen in der Serie zur Parteiverbotskritik:
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

⁴ „vielmehr ist es der Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, diese Ideen (die von der verbotenen und zu verbotenden Partei vertreten werden, *Anm.*) selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden“, so das Bundesverfassungsgericht im Bd. 2, S. 73 f. der amtlichen Entscheidungssammlung (SRP-Verbot).

⁵ Dies wird in der vorliegenden Serie ausführlich behandelt:

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-uebersicht>

dann etwa zu Disziplinarverfahren gegen beamtete Mitglieder einer unerwünschten Oppositionspartei mit dem Ziel der Dienstentlassung,⁶ damit dieser Partei Mitglieder verwehrt werden, die als attraktive Wahlkandidaten zur Verfügung stehen könnten: Letztlich eine erhebliche Beeinträchtigung des freien Wahlrechts!

Parteiverbot und das gerichtlich nicht als solches anerkannte Parteiverbotssurrogat richten sich dabei gegen eine antizipierte Parlamentsmehrheit, weil nur dann, wenn eine derartige (angeblich) verfassungswidrige Partei, die sich jedoch rechtmäßig verhält, eine Mehrheit im Parlament hat, für „unsere Demokratie“ (ein nicht nur kommunistisches Schlagwort) gefährlich werden könnte. Diese Partei muß daher rechtzeitig autokratisch durch die „Mitte“ ausgeschaltet werden, wenn das Rechtssystem noch problemlos gegen sie angewandt werden kann. Was aber, wenn diese Partei doch tatsächlich die Mehrheit der Parlamentssitze stellen sollte?

Parteiverbot als Diktaturmaßnahme

Der für den besonderen BRD-Demokratietyt gefundene Begriff „wehrhafte Demokratie“ deutet die Lösung an: Es wäre die Wehr, also die Armee, in Einsatz zu bringen. Diese Schlußfolgerung wird bestätigt durch die Praxis der Staaten (kemalistische) Türkei⁷ und Thailand,⁸ die sich beim Demokratieschutz das BRD-Recht mit Verfassungsgericht als Parteiverbotsgericht zum Vorbild genommen haben und sich dann auf das Parteiverbotskonzept des deutschen Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet haben (ein bemerkenswerter Demokratieexport). In den genannten Staaten können dann parlamentarische Mehrheitsparteien verboten werden, weil das Verfassungsgericht das Militär mit seiner letztlich extrakonstitutionellen Stellung im Hintergrund hat(te) und das auch dazu entschlossen war, immer wieder gegen die Parlamentsmehrheit eine vorübergehende Diktatur durch Militärputsch auszuüben. In der kemalistischen Türkei berief sich das Militär dabei explizit auf das ebenfalls vom Grundgesetz für die türkische Verfassung von 1982 rezipierte Widerstandsrecht⁹ im Sinne von Art. 20 Abs. 4 GG. Auch in der BRD bliebe dann nur das von der Bundeswehr ausgeübte Widerstandsrecht als Möglichkeit zur Ausschaltung der AfD, wenn diese AfD im Bundestag die Mehrheit stellen würde, weil dann schon verfahrensrechtlich ein Parteiverbot kaum mehr möglich wäre.¹⁰ Der Bundestag würde dann keinen entsprechenden Beschluß für ein Verbotsverfahren beim Bundesverfassungsgericht fassen und auch nicht die dann von der AfD gestellte Bundesregierung. Ob der noch von „Demokraten“ der „Mitte“ beherrschte Bundesrat einen derartigen Antrag an das Bundesverfassungsgericht als Parteiverbotsgericht stellen würde, wäre dann auch eher unwahrscheinlich.

⁶ S. dazu die politische Biographie des Verfassers: **Als Rechtsabweichler im Ministerium. Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen** <https://links-enttarnt.de/als-rechtsabweichler-im-ministerium>

⁷ S. zu den Parteiverboten (und Putschen) in der Türkei: *Osman Can*, Parteiverbote in der Türkei: Instrument einer wehrhaften Demokratie? Versuch einer Darstellung der Metabereichsanalyse, in: JöR 2011, S. 635 ff., sowie den 16. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf>

⁸ S. dazu den 23. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Liberales „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-23.pdf>

⁹ S. *Ernst E. Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik vom 9. November 1982, in: JöR 1983, S. 507 ff.

¹⁰ S. dazu den 1. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **„Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument – Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/10/VerbKrit1.pdf>

Anders stellt sich die Situation dar, wenn diese AfD zwar nicht auf Bundesebene die Mehrheit stellt, sondern nur auf Landesebene, weil dann dies in einen föderalen Konflikt überführt werden kann, wo dann im Wege des Bundeszwanges im weiteren Sinne bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen auch mit Militäreinsatz gegen ein Bundesland vorgegangen werden kann, so daß man sich insoweit nicht auf das sehr problematische Widerstandsrecht abstützen müßte.

Allein bei dieser Darlegung wird deutlich, was bei einem Parteiverbot in der Regel verharmlosend ausgeblendet wird: Ein Parteiverbot stellt ein Diktaturinstrument dar, das nach der Weimarer Reichsverfassung (WRV) grundsätzlich nur aufgrund von Art. 48 (2) ausgesprochen werden konnte, der explizit als „Diktaturartikel“ bezeichnet wurde. Diese Diktaturgewalt ist zurückgehend auf das Staatsrecht der antiken römischen Republik mit einer Demokratie vereinbar, wenn sie bei genau definierten notstandsrechtlichen Voraussetzungen von vorherein nur befristet gilt und jederzeit vom Parlament außer Kraft gesetzt werden kann. Dementsprechend war dem Reichspräsidenten als Hüter der Verfassung¹¹ auch der befristete Einsatz der „bewaffneten Macht“ zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung erlaubt, wozu auch die Aussetzung von Art. 124 WRV gehörte, der die Vereinigungsfreiheit garantierte und was damit auch ein - vorübergehendes, weil notstandsbedingtes! - Parteiverbot ermöglichte.¹² Zu den Maßnahmen nach Art. 48 WRV gehörte nach dessen Absatz 1 auch das militärische Einschreiten gegen ein Land, das seinen Verpflichtungen nach den Reichsgesetzen nicht nachkommen würde.

Art. 48 (1) WRV ist im GG als Art. 37 GG als Bundeszwang im engeren Sinne rezipiert worden. Allerdings ist nach dem GG insoweit kein Militäreinsatz vorgesehen, aber die vorübergehende Übernahme der Landesstaatsgewalt durch Bundesorgane wird weitgehend als zulässig anerkannt. Ausgeschlossen ist allerdings die Amtsenthebung einer Landesregierung. Als Maßnahmen kommen nach der Literatur¹³ in Betracht:

- Einstellung der Finanzausweisungen und vergleichbare wirtschaftliche und finanziellen Maßnahmen
- Weigerung der Erfüllung sonstiger Bundesverpflichtungen gegenüber einem Land
- Ersatzvornahme durch den Bund bei unterlassenen Maßnahmen des Landes
- Einsetzung eines Bundesbeauftragten mit speziellen und allgemeinen Vollmachten.

Ein Einsatz der Bundeswehr ist allerdings danach ausgeschlossen.¹⁴ Womit die Themenfrage schon beantwortet wäre und dies negativ: Gegen eine AfD-Regierung könnte dann doch nicht wehrhaft die Wehr eingesetzt werden.

Jedoch: Mit dem als „Bundeszwang“ gekennzeichneten Artikel 37 GG ist die Verfassungslage noch nicht umfassend erfaßt. Es gibt dann noch einen Art. 91 (2) GG, der als Nachfolgeregelung des Diktaturartikels 48 (2) WRV angesehen werden muß, welcher wiederum auf den nie angewandten Artikel über die Erklärung des Kriegszustands nach Art.

¹¹ S. dazu *Carl Schmitt*, Der Hüter der Verfassung, 2016, mit guten Argumenten gegen die Verfassungsgerichtsbarkeit.

¹² S. zum Parteiverbot auch der Weimarer Republik den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf>

¹³ Die anerkanntermaßen zulässigen und unzulässigen Maßnahmen sind gut aufgezählt im GG-Kommentar v. *Münch / Kunig*, Rn. 13 und 14 zu Art. 37.

¹⁴ S. ebenda Rn. 14 mwN.

68 der Reichsverfassung von 1867 / 1871 zurückgeht. Dieser Artikel 91 Abs. 2 GG erlaubt dann der Bundesregierung über den gewissermaßen normalen Bundeszwang hinausgehend bei einer drohenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung in einem Bundesland bei Unfähigkeit oder Unwilligkeit des entsprechenden Bundeslandes, d.h. der entsprechenden Landesregierung, nicht nur die Landespolizei ihren Weisungen zu unterstellen, sondern auch Bundespolizei einzusetzen. Nach Art. 87a (4) GG können dann ergänzend die Streitkräfte gegen dieses Bundesland eingesetzt werden und dies alles zum Schutz eines Rechtsguts, nämlich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die nach Art. 21 (2) GG auch ein Parteiverbot rechtfertigt. Dies belegt den Zusammenhang von Parteiverbot und Militäreinsatz im Inneren auch nach dem GG und macht damit die „wehrhafte Demokratie“ wirklich anschaulich.

Artikel 91 GG als Argument für eine normale Demokratie

Art. 91 GG könnte allerdings (neben anderen) ein Argument darstellen, daß die freiheitliche demokratische Grundordnung, deren Verletzung - „darauf ausgehen“ im Sinne von Art. 21 (2) GG – (möglicherweise) ein Parteiverbot rechtfertigt, etwas sein muß, das durch Polizeisondereinsatz und ergänzend nach Art. 87a Abs. 4 GG durch Militär, also „wehrhaft“ geschützt werden kann. Dazu kann vor allem das Funktionieren des Parlaments genannt werden, was nicht durch die in Art. 87a Abs. 4 GG genannten bewaffneten Aufstandsbewegungen beeinträchtigt werden darf. Zu deren Abwehr einer konkreten Gefahr darf man dann berechtigter Weise zumindest hilfsweise auch Militär einsetzen und kann auch ein vorübergehendes Parteiverbot aussprechen, weil dieses dann ein geeignetes Mittel darstellt, eine konkrete Gefahr für das Schutzgut freiheitliche demokratische Grundordnung abzuwehren, indem das Funktionieren der Staatsorgane gegen bewaffneten Aufstand gesichert bleibt. Die Art. 91 (2) und 21 (2) GG wären dann in der Zusammenschau insoweit als Nachfolgeregelung der Art. 48 (2), 124 WRV anzusehen und das bundesdeutsche Parteiverbotskonzept würde dann den Standards einer „liberalen Demokratie des Westens“ (so das Bundesverfassungsgericht zur Abgrenzung der vom ihm begründeten Parteiverbotsdemokratie gegenüber dem freien Westen) entsprechen und könnte konzeptionell als völlig unproblematisch eingestuft werden, weil es von den Voraussetzungen, nämlich Gewaltanwendung durch Aufständische und von den Rechtsfolgen, nämlich befristet durch den von vornherein befristeten Notstand (Niederschlagung des Aufstandes) den Kriterien eines Parteiverbots gemäß den Normalstandards einer „liberalen Demokratie des Westens“ entsprechen würde.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch Art. 21 (2) GG ohne Berücksichtigung von Art. 91 GG ausgelegt und dabei diese freiheitliche demokratische Grundordnung als Prinzipienkatalog verstanden, den es in modifizierter Form dem politischen Strafrecht neuer Art,¹⁵ nämlich den nunmehr in § 92 (2) Strafgesetzbuch genannten Verfassungsprinzipien entnommen hat.¹⁶ Deshalb kann eine Partei verboten werden, die sich völlig rechtmäßig verhält, aber trotzdem wegen Ideen verfassungswidrig sein soll, weil sie zumindest mit ihrem von Geheimdiensten aufzuklärenden geheimen Parteiprogramm eine verfassungsfeindliche Agenda vertreten würde. Dabei gilt ein Parteiverbot „ewig“ und ist nicht auf den Notstandsfall der Niederwerfung eines gewaltsamen Aufstands beschränkt wie dies etwa in

¹⁵ S. *Hans Copic*, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967

¹⁶ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/01/VerbKrit2.pdf>

Sri Lanka völlig demokratiekonform praktiziert wird: Mit der Folge, daß eine einst als Aufstandsbewegung zweimal notstandsrechtlich verbotene Partei, die dann jedoch zu einem rechtmäßigen Verhalten übergang, die jüngsten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen gewinnen konnte.¹⁷

Wertevollzug gegen die formale Rechtsordnung: die Auflösung des Gewaltbegriffs

Die gegen die Standards einer westlichen Demokratie gerichtete Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts,¹⁸ die letztlich auf eine ideologie-politische Feinderklärung gegen Oppositionsparteien hinausläuft, könnte dann auch Auswirkungen auf die Anwendung von Art. 91 (2) und Art. 87a (4) GG haben. Man muß dabei berücksichtigen, daß noch andere Grundgesetzvorschriften dafür sprechen, daß diesem Grundgesetz doch ein auf Gewalthandlungen bezogenes Verfassungsschutzkonzept zugrunde liegt. Schon die Ermächtigungsnorm für das Bundesamt für Verfassungsschutz, nämlich Art. 87 Abs. 1 GG läßt sich eigentlich nur in dieser Weise verstehen, dessen Satz 2 lautet: „Durch Bundesgesetz können ... Zentralstellen ... zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.“ Zwar scheint dabei „Verfassungsschutz“ eine Alternative zu den „gewaltsamen Bestrebungen gegen auswärtige Belange“ zu sein, aber es ist doch naheliegend, daß sich auch dieser Verfassungsschutz darauf zu beschränken hat, auch nur derartige gewaltsame inländische Bestrebungen zu bekämpfen. Dies wird bestätigt durch den Polizeibrief der Alliierten, der den Ausgangspunkt dieses Artikels 87 GG darstellt, wo die Rede ist von „umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten“.¹⁹ Derartige „umstürzlerische Tätigkeiten“ bereiten gewaltsame Handlungen vor und dagegen ist ein Inlandsgeheimdienst und auch ein befristetes Parteiverbot sicherlich eine geeignete Maßnahme. Der Polizeibrief als solcher mag ja formalrechtlich keine Bedeutung mehr haben, aber sein Wortlaut macht doch deutlich, was man unter Verfassungsschutz entstehungsgeschichtlich wirklich zu verstehen hat und er bestätigt die hier vertretene Auslegung von Art. 87 GG, wonach sich das Bundesamt für Verfassungsschutz nur gegen gewaltsame politische Bestrebungen richten darf.

Wenn jedoch trotz dieser am Wortlaut des Verfassungstextes sich ergebenden Auslegung sich die „wehrhafte Demokratie“ auch gegen „Ideen“ richten darf,²⁰ dann kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch das Tatbestandsmerkmal von Artikel 87a Abs. 4 GG, nämlich „Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer“ entsprechend ideologisiert „wehrhaft“ ausgelegt wird. In der Kommentarliteratur zum

¹⁷ S. dazu den 18. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **„Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: Der Fall der leninistischen – oder doch eher rechtsextremen? – JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption im Demokratievergleich**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/10/VerbKrit18.pdf>

¹⁸ „We have seen that the idea of ‘militant democracy’ is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of ‘militancy’ is, ..., an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a ‘militant democracy’ on other countries as it stands”, Markus Thiel, The ‘Militant Democracy’ Principle in Modern Democracies, 2009, S. 383

¹⁹ S. <https://www.verfassungen.de/de49/grundgesetz-schreiben49-3.htm>

²⁰ Es ist zuzugeben, daß das Grundgesetz doch Regelungen enthält, welche die Praxis des VS abzustützen scheinen, wie etwa die Vereinsverbotsvorschrift nach Artikel 9 Abs. 2 GG mit dem Verbotstatbestand des sich Richtens gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“, was nahelegt, daß in der nur freiheitlichen BRD tatsächlich gegen Gedanken vorgegangen werden darf – dies ein zwingendes Argument zur Änderung des Grundgesetzes.

Grundgesetz wird dem zwar u.a. mit dem Argument vorgebeugt, daß etwa eine harte politische Diskussion keinen Fall von Art. 91 GG darstellen würde, weil dazu ja die Instrumente nach den Art. 9 und 21 GG (Vereins- und Parteiverbot) zur Verfügung stünden.²¹

Allerdings weisen die Instrumente nach den Art. 91 und 87a (4) GG bislang mangels Anwendung nur einen theoretischen Charakter auf, was selbst für den Bundeszwang nach Art. 37 GG gilt, der als Vollstreckungsmaßnahme zu den Möglichkeiten des Bundes beim Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder entweder als eigene Angelegenheit gemäß Art. 84 (3) bis (5) GG oder bei Bundesauftragsverwaltung gemäß Art. 85 (3) und (4) GG angesehen werden kann.²² Letzteres ist vorliegend nicht von Interesse, wenngleich davon ausgegangen werden muß, daß hier mit der Eskalation gegen ein von der AfD regiertes Bundesland begonnen würde, was dann schließlich zur - ohnehin angestrebten? - Anwendung von Art. 91 (2) GG und damit eventuell auch zum Streitkräfteeinsatz nach Art. 87a Abs. 4 GG führen könnte.

So wie bei der praktischen Anwendung von Art. 48 WRV kaum zwischen den Absätzen 1 und 2 (Reichsexekution und Diktatur) unterschieden wurde,²³ so würden dann bei wehrhafter Auslegung und Anwendung zur Sicherung „unserer Demokratie“ die Art. 37 GG und 91 (2) und schließlich 87a (4) GG ineinander übergehen. Und man könnte dann der politischen Richtung, deren politischen Agenda als verfassungswidrig eingeordnet wird, unterstellen, doch zur Gewaltanwendung entschlossen zu sein, weil sie ihre diesbezügliche Agenda nicht rechtmäßig durchsetzen könnte. Mit einer derartigen Begründung wurden in Griechenland beim Übergang von der Diktatur zur Demokratie, was mit der endgültigen Abschaffung der Monarchie einherging, politische Vereinigungen, die weiterhin für die Monarchie „mit allen geeigneten Mitteln im Rahmen der Gesetze“ eintreten wollten, verboten: Da nach der Verfassung keine Monarchie mehr eingeführt werden könne, impliziert das Eintreten für die Monarchie dann die Gewaltbereitschaft von Monarchisten.²⁴ Mit dieser Argumentation liegt eine bemerkenswerte Auflösung des Gewaltbegriffes vor, was an die bundesdeutsche Rechtsprechung bis etwa 1954 zum Hochverrat bei kommunistischer Tätigkeit erinnert, wonach letztlich schon die Mitgliedschaft bei der KPD für Hochverrat spricht, weil ein entsprechendes Bestreben des Kommunismus doch „offenkundig“ sei.²⁵ In der Tat kann damit aufgezeigt werden, daß ein konzeptioneller, also auf „Werte“ basierender und damit „Ideen“ bekämpfender Verfassungsschutz zur Auflösung der Unterscheidung von Handlungen und Gesinnungen führt, womit aber auch die Unterscheidung von Rechtsstaat und Ideologiestaat auf dem Spiel steht. Dies führt dann zwingend zu einer Vorverlegung des Staatsschutzes, der dann zwar noch „Gedankenfreiheit“, aber kaum mehr Meinungsfreiheit erlauben kann. Die Auflösung des Gewaltbegriffs wird demnach in der deutschen Strafjustiz durchaus praktiziert, so daß es naheliegend ist, diese Methodik, falls politisch passend, auch anderweitig zur Anwendung zu bringen.

²¹ S. GG-Kommentar v. Münch / Kunig, Rn. 10 zu Art. 91.

²² „Bundesaufsicht und Bundeszwang verhalten sich ... wie Tatbestandsfeststellung und Vollstreckung“; GG-Kommentar v. Münch / Kunig, Rn. 2 zu Art. 37.

²³ S. dazu Henning Grund, „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932, Verhältnis von „Exekution“ und „Diktatur“, S. 91 ff., was der Staatsgerichtshof allerdings strikt unterschieden hat!

²⁴ S. dazu Dagtoglou, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, / Christian Tomuschat, / Dieter C. Umbach, (hrsg.): Extremisten und öffentlicher Dienst, 1981, S. 201; hierbei hat ausnahmsweise die deutsche VS-Methodik Nachahmung gefunden; im Übrigen wird auch in Griechenland ein Parteiverbot der bundesdeutschen Art abgelehnt; s. dazu: Afroditi Kousouni, Das Parteiverbotssystem im Rahmen der deutschen und griechischen Rechtsordnung, 2004.

²⁵ S. zur entsprechenden Kommunistenverfolgung in der BRD das zentrale Werk von Alexander von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, 1978.

Dementsprechend könnte eine Landesregierung, die von einer Partei gebildet wird, der eine verfassungswidrige Agenda unterstellt wird, die sie rechtmäßig nicht verwirklichen könnte, den bewaffneten Aufständischen im Sinne von Artikel 87a Abs. 4 GG zugeordnet werden. Bewaffnet ist eine derartige Regierung mit der Landespolizei, die dann unverzüglich gemäß Artikel 91 Abs. 2 GG der Weisung der Bundesregierung unterstellt werden muß. Und wenn da eine Landesregierung Schwierigkeiten machen sollte, dann würde davon ausgegangen werden, daß der bewaffnete Aufstand gemäß Artikel 87a Abs. 4 GG zumindest drohen würde, so daß sich die Bundeswehr zumindest bereithalten müßte, d.h. es könnte dann zumindest eine entsprechende Drohung zum Ausdruck gebracht werden. Dabei macht es ja einen Sinn, wenn auf internationaler Ebene gemäß Artikel 2 Nr. 4 der UN-Satzung nicht nur die militärische Gewaltanwendung, sondern auch die Drohung mit dieser verboten ist, weil eben die Wirkung von Anwendung und Androhung bei entsprechenden Machtverhältnissen auf das gleiche hinauslaufen kann.

Es sind deshalb Rückwirkungen der besonderen Parteiverbotskonzeption, die das Verfassungsgericht dem Art. 21 (2) GG bei isolierter Betrachtung entnommen hat, auf die Anwendung der Art. 91 (2) und 87a (4) GG sehr naheliegend, wenn man bedenkt, daß ein Parteiverbot an sich schon Diktaturausübung bedeutet, die deshalb mit einer sog. westlichen Demokratie nur vereinbar ist, wenn Verbotsvoraussetzung politisch motiviertes rechtswidriges Verhalten darstellt und das Verbot zeitlich befristet ist, etwa nach einem expliziten Notstand zwingend ausläuft oder dieser parlamentarisch jederzeit außer Kraft gesetzt wird, wie dies in Art. 48 (3) WRV so vorgesehen war und nach Art. 91 (2) GG bei Beseitigung der Gefahr oder auf Verlangen des Bundesrates geregelt ist. Dann müßte eigentlich auch ein ausgesprochenes Parteiverbot gegenstandslos werden (was ja etwa strafrechtliche Maßnahmen gegen Individuen nicht ausschließen würde, aber die Kollektivstrafe Parteiverbot einen vorübergehenden Charakter geben würde). Das gewissermaßen „ewige“ Parteiverbot nach der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts, das sogar nur wegen bloßer Unvereinbarkeit des Parteiprogramms mit der dabei notwendiger Weise zur Ideologie erhobenen Verfassung ausgesprochen wird, die ja rechtlich nicht verletzt ist, gehört methodisch schon eher dem Bereich an, der als „Volksdemokratie“ gekennzeichnet wurde. Die DDR-Demokratie ging von vornherein von der Mehrheit von Demokratiefeinden aus, die daran gehindert werden mußten, Demokraten und damit „die Demokratie“ durch „Boykott“, nämlich Nichtwahl von Demokraten (Kommunisten) bei Ausübung des freien Wahlrechts zu „diskriminieren“, indem man dem Volk eine demokratische Einheitsliste unter Einschluß von CDU-Elementen vorgibt.

Absetzung einer AfD-Landesregierung durch Bundeswehr?

Deshalb stellt sich vor allem die Frage, ob eine Regierungsbildung auf Landesebene durch eine in der BRD-Geheimdienstsprache als „erwiesen rechtsextremistische“ und damit im BRD-Sinne „verfassungsfeindliche“ Partei, die als „verfassungswidrig“ nach Art. 21 (2) GG auf „ewig“ vom Verfassungsgericht verboten werden könnte, im Wege von Art. 91 (2) GG, notfalls mit Hilfe der Bundeswehr nach Art. 87a (4) GG, durch die Bundesregierung verhindert werden oder nach Regierungsbildung abgesetzt werden könnte. Nach dem Wortlaut ist diese Frage, wie ausgeführt, an sich zu verneinen, zumal diese GG-Bestimmungen erkennbar von bewaffneten Aufständischen ausgehen,²⁶ was sicherlich nicht Anhänger der AfD sein werden. Allerdings ist ja schon der Weg aufgezeigt, wie man eine derartige Landesregierung aufgrund einer ideologisierten und machtpolitisch erwünschten

²⁶ Art. 87a (4) GG explizit: „Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer“

Verfassungsauslegung doch noch bewaffneten Aufständischen gleichstellen kann, um dann die Wehr zum Erhalt der wehrhaften Demokratie einsetzen zu können.

Zudem: Was bedeutet schon die Banalität des widrigen Wortlauts eines Verfassungsgesetzes gegen den überragenden Wertevollzug? Der sich natürlich aus dieser Verfassung ergibt, ihr zumindest entnommen oder wenigstens unterstellt werden kann. Diese Wertebasis führt dann etwa zu der Erkenntnis des innenpolitischen Sprechers der SPD-Bundestagsfraktion, *Sebastian Fiedler*, eines wahrhaften und natürlich extrem wehrhaften Demokraten, wonach ein Bundesland, das von der AfD regiert würde, „zu einer Art Feindesland“ erklärt wird. Gegen Feindesland setzt man dann in der Tat Militär ein, was zwar auf völkerrechtlicher Ebene wegen des Gewaltverbots nicht ohne weiteres geht, aber innerstaatlich sicherlich geboten ist, zumal bereits der zur Oppositionsbekämpfung praktizierte Einsatz von Geheimdiensten mehr Militär als Polizei²⁷ darstellt: Polizei verhindert oder verfolgt Rechtsverletzungen, Militär bekämpft einen Feind. Bekämpfung des sich rechtstreu verhaltenden „Verfassungsfeindes“ ist daher zumindest konzeptionell schon Militäreinsatz; denn diese amtliche Bekämpfung richtet sich gegen etwas, was nicht rechtswidrig ist, wie „rechtsextreme“ Ansichten, die aber dennoch als „(verfassungs-)feindlich“ eingestuft werden.

Auf einer derartigen wehrhaften Wertebasis kann man dann sicherlich „argumentieren“, daß die Übernahme der Regierungsgewalt durch eine Partei, die hätte verboten werden müssen, eine Verletzung, zumindest konkrete Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt, die wegen der Verfügung der Landesregierung über die Landespolizei sich potentiell als bewaffneter Aufstand darstellt. Da eine derartige Regierungsbildung dann das Homogenitätsgebot nach Art. 28 (1) GG zumindest gefährdet, wonach - wehrhaft vereinfacht - nur „Demokraten“, also CDUler und Kommunisten (um die weitgehend irrelevanten SPDler mit ihrem extremistischen Verbots-Müntefering und die grünen Einsprengsel gar erst aufzuführen), regieren dürfen, drängt sich von vornherein ein Bundeszwang nach Art. 37 GG auf, der aber dann wegen des überragenden Wertevollzuges auch polizeilich und militärisch nach den Art. 91 (2) und 87a (4) GG durchgesetzt werden müßte.

Das Land mit einer derartigen Regierung wäre nämlich sicherlich nicht willens, die von ihr erkennbar ausgehende Gefahr für diese freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, weil dies nur ginge, wenn man die Regierung der (dann) Minderheit von „Demokraten“ aus „Christdemokraten“ und Kommunisten („Linke“) überließe. Dies entspräche dann allerdings nicht dem Wahlausgang, wäre also formal nicht wirklich demokratisch wie selbst wehrhafte Volksdemokraten erkennen müßten, so daß nur noch die Bundesregierung, die durch das Wählervotum des gesamten Wahlvolkes als „Mitte“ legitimiert ist, gemäß Art. 91 (2) GG diese freiheitliche demokratische Grundordnung sichern könnte, etwa indem sie die Landesminister zwar nicht absetzt, aber sie der Weisung von Bundeskommissaren unterstellt. Bis dann das unmittelbar einzuleitende Parteiverbotsverfahren durchgezogen und die Parlamentsmandate der AfD aberkannt werden, weil nach Ansicht des Verfassungsgerichts die Wähler kein Recht haben, sich durch Abgeordnete einer

²⁷ S. dazu umfassend: *Eva Horn*, Geheime Dienste. Über Praktiken und Wissensformen der Spionage, in: *Lettre International* Heft 53, 2001, S. 56 ff.; s. dazu auch den 21. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz“ als Nachwirkung der besatzungsrechtlichen Enklaven-Demokratie Bundesrepublik: Militärwissenschaftliche Feindbekämpfung als Demokratieschutz**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/05/Surrog21-VSEnklav.pdf>

verfassungswidrigen Partei vertreten zu lassen,²⁸ um diese sogar eine Parlamentsmehrheit zu verschaffen. Die Wahl einer derartigen Partei durch den mündigen Bürger und freien Wähler ist dann verfassungswidrig, weshalb sie der gesamten Wählerschaft als Wahloption wegverboden werden kann, eine Folgerung, die nicht einmal mit dem Sozialistengesetz des sog. Obrigkeitsstaates gemacht wurde,²⁹ aber als typisch für den „neuen Typ der demokratischen Verfassung“ eingeordnet werden muß, der durch das Grundgesetz eingerichtet worden sein soll.³⁰

Bezug zur Diktaturgewalt nach der Weimarer Reichsverfassung (WRV)

Da Art. 91 (2) GG eine Nachfolgeregelung von Art. 48 (2) WRV darstellt, der in der praktischen Anwendung gegenüber einem Land bei einer verschärften Konfliktlage nur schwer von der Reichsexekution nach Absatz 1, also dem Bundeszwang nach Art. 37 GG, abgegrenzt werden konnte, bietet sich an, über die historische Gesetzesauslegung - die meist als nachrangig angesehen wird, aber bei Bedarf natürlich hervorgeholt wird - an die Praxis der Weimarer Republik anzuknüpfen. Von Bedeutung ist dabei die Reichsexekution von 1923 gegen das Land Sachsen.³¹ Dort wurde aufgrund der Aufnahme von KPD-Ministern in die SPD-Regierung, die als „Arbeiterregierung“ das Ziel hatte, militärische Abwehrorganisationen - proletarische Hundertschaften - „gegen rechts“ aufzubauen, von Reichspräsident *Ebert* (SPD) die Reichsexekution angeordnet und am 22.10.1923 rückte die Reichswehr in Sachsen ein. Nachdem die sächsische Regierung der Aufforderung der Reichsregierung unter Kanzler *Stresemann* nicht folgte, die Hundertschaften aufzulösen und die KPD-Minister zu entlassen, erließ *Ebert* dann am 29.10.1923 eine Verordnung, die sachlich eher eine Diktaturanordnung war, welche ihn ermächtigte, Mitglieder der Landesregierung zu entlassen. Diese wurden dann vom eingesetzten Reichskommissar abgesetzt. Dies führte dann zu einer neuen SPD-Regierung ohne KPD. Ähnlich war die Situation in Thüringen, wo aber die Drohung eines Vorgehens nach Art. 48 WRV ausreichte, die KPD-Minister zu entlassen. Nach BRD-Verfassungslage handelt es sich dabei letztlich um eine den Art. 91 (2) / 87a (4) GG zuzuordnende Maßnahme des Verfassungsschutzes, weil die KPD als verfassungswidrige Partei angesehen wurde, die nicht an einer Landesregierung beteiligt sein sollte. Da diese Partei zu einem „roten Oktober“³² entschlossen war, ist diese Einordnung durchaus nachvollziehbar. Die KPD wurde auch verboten, wobei sich dieses Verbot mit Auslaufen der die Anwendung von Art. 48 WRV rechtfertigenden Situation erledigte.

²⁸ „Die Wähler der ausgeschiedenen Abgeordneten sind durch den Mandatsverlust (aufgrund Parteiverbots, Anm.) nicht beschwert, da das Verlangen, durch den Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig wäre“, so Bundesverfassungsgericht Bd. 2, Rn 291 der Juris-Veröffentlichung.

²⁹ S. dazu den 8. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/VfgDisK8-rverfl871.pdf>

³⁰ „Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ...“, *E.-W. Böckenförde*, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, Fn 77.

³¹ S. dazu: Die Bedeutung der Reichsexekution in der Weimarer Reichsverfassung und ihre Anwendung 1923 in Sachsen und Thüringen, Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, 2006 - WF XI G – 055/06 -; s. dazu auch die Ausführungen des Bundeswehrverbandes

<https://www.dbwv.de/aktuelle-themen/blickpunkt/beitrag/der-gnadenlose-sachsenschlag> und der Rosa-Luxemburg-Stiftung: <https://www.rosalux.de/news/id/51011/das-scheitern-der-thueringer-arbeiterregierung>

³² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Oktober

Die eigentliche BRD-Problematik besteht darin, daß nach ihrer extremistischen Staatsschutzkonzeption auch eine sich rechtmäßig verhaltende Partei „verfassungswidrig“ sein kann, so daß beim BRD-extremistischen Nachfolgzug der WRV dann auch eine staatsideologisch entsprechend eingeordnete Partei an der Ausübung der Regierungsgewalt gehindert werden müßte. Dies könnte dann gegenüber einer Landesregierung im dargestellten Wege bewerkstelligt werden.

Auf Bundesebene müßte man dann allerdings bei der Regierungsbeteiligung einer nicht rechtzeitig wegen ihres Gedankenguts verbotenen Partei zum Widerstand nach Art. 20 (4) GG greifen wie einst vom türkischen Militär gegen die Parlamentsmehrheit vorbildlich (?) vollzogen. Ein Militäreinsatz nach Art. 87a (4) GG gegen eine Landesregierung könnte diesbezüglich eine Wehrübung darstellen.

Was tun?

Es wäre zu hoffen, daß die aufgezeigten naheliegenden Konsequenzen der Anwendung der „wehrhaften Demokratie“ endlich zur Einsicht führen, das bundesdeutsche Staatsschutzkonzept den Standards einer „liberalen Demokratie des Westens“³³ anzupassen. Dazu müßte die betroffene Partei im legitimen Eigeninteresse nur die Empfehlung der Venedig Kommission des Europarates, die Guidelines on Prohibition and Dissolution of Political Parties and Analogous Measures³⁴ vom 10. / 11. 12. 1999 aufgreifend die Änderung des Grundgesetzes fordern, um in der BRD endlich eine derartige Demokratie zu verwirklichen. Die Art. 9 (2) und 21 (2) GG sollten dann in einer Weise formuliert sein wie dies in § 78 der dänischen Verfassung steht: „Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“³⁵

Das Abstellen auf eine Gewalt- statt auf eine Ideologiegrenze³⁶ bei der Staatsgefährdung würde ein Vorgehen wie das der Reichsregierung von 1923 gegen eine SPD-Regierung mit Beteiligung einer zur Revolution entschlossenen Linken, damals KPD, als rechtmäßig erscheinen lassen, jedoch ein militärisches Vorgehen gegen eine AfD-Landesregierung von vornherein ausschließen. Erst recht die Ausübung des Widerstandsrechts nach Art. 20 (4) GG gegen eine Regierungsübernahme der AfD auf Bundesebene. Dieses „Widerstandsrecht“ wäre jedoch ohne grundlegende Änderung des bundesdeutschen VS-Konzepts nicht auszuschließen. Es ist daher dringend zur Abwehr einer Bürgerkriegsgefahr geboten, in der Bundesrepublik Deutschland endlich eine liberale Demokratie des Westens zu verwirklichen. Ohne ein das Bundesverfassungsgericht in die Schranke weisende Änderung des Grundgesetzes wird das Ziel, eine „liberale Demokratie des Westens“ zu verwirklichen, nicht mehr möglich sein.

³³ „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war“, so zutreffend Bundesverfassungsgericht Bd. 5, S. 135

³⁴ [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-INF\(2000\)001-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-INF(2000)001-e)

³⁵ S. dazu auch die entsprechenden **Thesen zur empfohlenen politischen VS-Strategie der AfD**: <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/AfDvsVSfin.pdf>

³⁶ S. dazu: *Gregor Paul Boventer*, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, 1984; dort ist von „Wertgrenze“ die Rede